

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis**

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 3 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V, S. 640) und auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung am 06.10.2010 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis erlassen:

### **Artikel 1**

- 1) Die Anlage lfd. Nr. I zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird wie folgt neu gefasst:**

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>	<b>Euro brutto</b>
			<b>7 %</b>	<b>19 %</b>
<b>I</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Leistungen an den Trinkwasserhausanschlüssen</b>			
1.	Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses (§ 11 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung)	23,27	24,90	
2.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 Wasserversorgungssatzung	23,27		27,69
3.	Absperrantrag vom Antragsteller gem. § 24 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung	23,27		27,69
4.	Beantragte zeitweilige Absperrung des Trinkwasseranschlusses gem. § 24 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung	23,27		27,69
5.	Antrag auf Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte gem. § 23 Wasserversorgungssatzung	23,27	24,90	
6.	Bearbeitung von Standortgenehmigungen zu Wohn- und Gewerbegebieten	39,67		47,21
7.	Antrag auf Änderungen und Erneuerungen am Hausanschluss	23,27	24,90	
8.	Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung	41,40	44,30	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto	Euro brutto
			7 %	19 %
9.	Ein- und Ausbau von Wasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist)	47,24	50,55	
10.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die im Eigentum des ZV stehen, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	2,00	2,14	
11.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die mit Zustimmung des ZV durch andere Messdienste betrieben werden, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	1,00	1,07	
12.	Öffnen des Trinkwasserhausanschlusses	33,62	35,97	
13.	Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses	33,62		40,01
14.	Plombieren von Hydranten und Schiebern	21,12	22,60	
15.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses	16,82	18,00	
16.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt für die Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses	16,82		20,02
17.	Kautions für Zählerstandrohre	400,00	-	
18.	Kautions für Bauwasserzähleinrichtungen	170,00	-	
19.	Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Zählerstandrohren	2,00 / Tag	2,14	
20.	Grundgebühr für die Inanspruchnahme von Bauwasserzählern	1,00 / Tag	1,07	
21.	Stundensätze: gewerblicher Arbeitnehmer je Stunde	27,72		32,99
	Angestellter je Stunde	38,50		45,82

**2) Die Anlage lfd. Nr. II Punkt 13 zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird wie folgt geändert:**

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast

II	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung			
13.	Stundensätze: gewerblicher Arbeitnehmer je Stunde			32,99
	Angestellter je Stunde			45,82

**Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 08.10.2010

Weigler  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 11.10.2010 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Verbandsvorsteher, Lotsenstraße 4 in 17438 Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 12.10.2010

  
Weigler  
Verbandsvorsteher

